

Satzung

des Vereins
Betreuung Grundschule Huckingen e.V.
(zuletzt geändert am 20.März 2017)

§ 1 [Name und Sitz des Vereins]

Der Verein führt den Namen „Betreuung Grundschule Huckingen e.V.“.

Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 3543 eingetragen. Er trägt den Zusatz „ e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Duisburg-Huckingen.

§ 2 [Zweck und Aufgabe des Vereins]

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des -Abschnitts „-Steuerbegünstigte Zwecke-“, der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist als nichtwirtschaftlicher Verein gemäß § 21 BGB selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Betreuung von Schulkindern der Gemeinschaftsgrundschule Albert-Schweitzer-Straße vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts. Die Betreuungszeiten werden vom Vorstand festgelegt.
- (4) Die Betreuung ist eine Schulveranstaltung, für die der Schulleiter die pädagogische Verantwortung trägt. Für diese Maßnahme gelten die einschlägigen Schulgesetze, Erlasse und Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung, insbesondere das Schulverwaltungsgesetz (-SchVG-), die Allgemeine Schulordnung (-ASCHO-) und die Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (-AO-GS-) sowie die Richtlinien für die Grundschule in Nordrhein-Westfalen.
- (5) Die Betreuung obliegt einer (mehreren-) vom Verein eingestellten(r) und entlohnten(r) Betreuungsperson(en). Sollte(n) die dem Verein durch Vertrag verpflichtete(n) Betreuungsperson(en) aus Gründen, die in der Betreuungsperson selbst liegen, verhindert sein, so bemüht sich der Verein um einen Betreuungsersatz. Sollte dies nicht gelingen, so besteht kein Rechtsanspruch auf Betreuung.
- (6) Die Kosten, die dem Verein durch die angebotene Betreuungsmaßnahme entstehen, sind anteilig von den Vereinsmitgliedern zu tragen, die diese Leistung in Anspruch nehmen.

§ 3 [Mittel des Vereins]

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Vermögen des Vereins an die Stadt Duisburg mit der Verpflichtung, es ausschließlich für Zwecke der Gemeinschaftsgrundschule Albert-Schweitzer-Straße in Duisburg-Huckingen - ersatzweise ihrer Rechtsnachfolgerin - zu verwenden. Die durch den Verein bereitgestellten Sachwerte fallen an die

Gemeinschaftsgrundschule Albert-Schweitzer-Straße in Duisburg-Huckingen und können ihr nicht entzogen werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 4 [Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit]

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden, die diese Satzung anerkennt. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag erworben. Der Antrag gilt als angenommen, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen durch den Vorstand mit schriftlicher Begründung abgelehnt wird.
- (2) Die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes ist an die Mitgliedschaft im Verein gebunden und wird vertraglich vereinbart. Die Mitgliedschaft wird zunächst auf die Dauer eines Jahres erworben. Sie verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht fristgerecht gekündigt wird.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt des Mitgliedes oder bei Ausschluss eines Mitgliedes sowie bei Tod des Mitgliedes.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate und endet am 30. September eines Jahres. Bei Kündigung des Betreuungsvertrages im Laufe des Geschäftsjahres oder wenn das betreute Kind die Schule verlässt, endet die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres.
- (5) Nach einer Kündigung des Betreuungsplatzes besteht eine Sperrfrist von sechs Monaten für eine Wiederaufnahme des Kindes in die Betreuung. Danach besteht kein Anspruch auf eine Wiederaufnahme.
- (6) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen (schwerwiegend) verstoßen hat. Dem Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei einem Zahlungsrückstand in Höhe von zwei Monatsbeiträgen kann das betreffende Kind nach schriftlicher Mahnung unter Fristsetzung von der Betreuung ausgeschlossen werden. Absatz 5 gilt sinngemäß. Das gilt auch für wiederholt auftretende Zahlungsrückstände.

§ 5 [Mitglieds- und Betreuungsbeitrag]

- (1) Jedes Mitglied hat einen Mindestjahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt wird.
- (2) Werden beide Elternteile eines Kindes Mitglied, so zahlen diese nur einen Jahresbeitrag.
- (3) Mitgliedsbeitragsleistungen erfolgen ausschließlich bargeldlos mittels Lastschrift. Der volle Jahresbeitrag wird unmittelbar nach Aufnahme in den Verein jährlich im Voraus eingezogen, in der Regel zu Beginn des Geschäftsjahres. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer angegebenen Kontonummer dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Durch Unterlassung entstehende Kosten gehen zu Lasten des Kontoinhabers.
- (4) Der anteilige Kostenbeitrag an den Aufwendungen für die Betreuungsleistungen wird vom Vorstand ermittelt und schriftlich bekanntgegeben. Er wird monatlich im Voraus erhoben und per Lastschrift eingezogen. Beitragsänderungen werden vor der Abbuchung schriftlich mitgeteilt.
- (5) Die Betreuung aller Kinder soll grundsätzlich ermöglicht werden. Diesbezüglich können die anteiligen Betreuungskosten sozial gestaffelt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung, die mit einfacher Mehrheit beschließt, oder der Vorstand.

§ 6 [Organe des Vereins]

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand
- die Geschäftsführung.

§ 7 [Mitgliederversammlung]

- (1) Die Mitgliederversammlung, ist das oberste Organ des Vereins und einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Vereins unter Angabe der Tagesordnung. Sie soll als Jahreshauptversammlung im ersten Quartal des Geschäftsjahres durchgeführt werden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
 - das Interesse des Vereins es erfordert (-der Vorstand entscheidet-),
 - mindestens zehn Prozent der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden/-der Vorsitzenden oder im Vertretungsfall von seinem/ihrem Stellvertreter(in) geleitet.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wahlen finden geheim statt, sofern dies von mindestens einem anwesenden Mitglied verlangt wird.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (6) Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Nein- Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt. Bei Wahlen erfolgt ein weiterer Wahlgang.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - Wahl oder Abberufung des Vorstandes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Änderung der Satzung,
 - die Auflösung des Vereins,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 5 ,
 - sonstige Angelegenheiten des Vereins, sofern sie nicht dem Vorstand obliegen.

Ihr ist vom Vorstand ein Jahresbericht und ein Kassenbericht vorzulegen. Sie bestimmt die Kassenprüfer, die die Kassenprüfung jährlich einmal durch zwei Kassenprüfer vornehmen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 8 [Vorstand]

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem/ der Vorsitzenden,
 - bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,

Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Weiterhin gehören ihm als Beisitzer ein Vertreter der Schulleitung und sowie ein(e) aus der Mitgliedschaft zu wählende(r) Beisitzer(in) an (erweiterter Vorstand).

- (2) Vertretungsmacht im Sinne des § 26 II BGB steht lediglich dem/-der Vorsitzenden gemeinsam mit seinem/-ihrem Stellvertreter(in) oder beiden Stellvertretern gemeinschaftlich zu.
- (3) Der Vorstand wird im wechselndem Tonus für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er vertritt den Verein nach außen und führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er führt die Einstellungs- und Auswahlgespräche mit den Betreuungskräften und schließt die Arbeitsverträge. Er gibt einmal jährlich den Geschäfts- und Kassenbericht.
- (4) Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der/-die Vorsitzende, im Vertretungsfall der/-die stellvertretende Vorsitzende, ein. Die Einladung erfolgt schriftlich (u.a. per Post, Email, etc.) mindestens eine Woche vor dem jeweiligen Versammlungstermin.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Die Beschlussfähigkeit erlischt, wenn weniger als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (6) Betreuungskräfte, die einen Arbeitsvertrag mit dem Verein geschlossen haben, können nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.
- (7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson zu bestellen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, soweit diese durch die Tätigkeit für den Verein unvermeidlich entstanden oder durch den Beschluss der Vereinsorgane veranlasst worden sind.

§ 8a [Geschäftsführung]

Der erweiterte Vorstand kann zur Abwicklung der Geschäftsführung hauptamtlich Geschäftsführer einstellen. Der Vorstand gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung ist berechtigt, zusammen mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands als besonderer Vertreter nach § 30 BGB rechtsverbindliche Erklärung im Rahmen der Geschäftsordnung abzugeben.

Die Geschäftsführung nimmt an Vorstandssitzungen teil.

§ 9 [Beschränkung]

Kredite dürfen nicht aufgenommen werden.

§ 10 [Protokoll]

Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu protokollieren. Die Protokolle werden vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 11 [Geschäftsjahr]

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.